



## **Bemessungssätze / Belastungsgrenze**

### **Bemessungssätze**

Beihilfe wird bis zu einem bestimmten Prozentsatz der Aufwendungen gezahlt. Seine Höhe richtet sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt, an dem die Aufwendungen entstanden sind.

Der Bemessungssatz beträgt für

- Beihilfeberechtigte mit höchstens einem berücksichtigungsfähigen Kind 50 %
- Beihilfeberechtigte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern 70 %. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig (z. B. wenn beide Elternteile verbeamtet und beihilfeberechtigt sind), so wird danach eine Beihilfe zu den Aufwendungen des Kindes nur noch der/dem Beihilfeberechtigten gezahlt, die/der den entsprechenden Anteil des Familienzuschlags tatsächlich erhält. Dieses ist in der Besoldungsmitteilung zu erkennen. (Die Anlage „Erklärung zur Berücksichtigung von Kindern und zum Beihilfebemessungssatz“ findet sich unter „Anträge und Vordrucke“.)
- Versorgungsempfänger(innen), auch Witwen und Witwer, 70 %
- berücksichtigungsfähige Ehepartner(innen) 70 %
- berücksichtigungsfähige Kinder 80 %

### **Belastungsgrenze**

Zum 1. Januar 2010 wurde eine Belastungsgrenze in die BVO aufgenommen. Demnach dürfen die Kostendämpfungspauschale, die Selbstbehalte bei zahntechnischen Leistungen nach § 9 GOZ bei der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen sowie bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen bei stationären Krankenhausbehandlungen im Kalenderjahr insgesamt 1,5 % der Bruttojahresbezüge des Vorjahres nicht überschreiten (§ 15 BVO).

Maßgebend für die Festsetzung der Belastungsgrenze sind die jährlichen Bruttobezüge des vorangegangenen Kalenderjahres (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 BVO). Um ihre Belastungsgrenze feststellen zu können, muss die Beihilfenfestsetzungsstelle auf Ihre Daten Ihrer Bruttobezüge beim LBV zugreifen können. Auf dem Beihilfeantrag können Sie im letzten Absatz der Verarbeitung Ihrer Bruttobezüge zum Zwecke der Feststel-



lung Ihrer Belastungsgrenze widersprechen. Ein solcher Widerspruch hat allerdings zur Folge, dass Ihre Belastungsgrenze nicht festgestellt werden kann.